

RS OGH 1996/6/25 1Ob55/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1996

Norm

EO §399 Abs2

AHG §1 Abs1 Cd1c

Rechtssatz

Die Verfahrensvorschrift des § 399 Abs 2 zweiter Satz EO dient (auch) dazu, der gefährdeten Partei vor der Aufhebung der einstweiligen Verfügung die Möglichkeit zu eröffnen, Gründe darzulegen, die einer solchen Vorkehrung entgegenstehen, die also die durch die einstweilige Verfügung bewirkte Sicherung weiterhin geboten sein lassen. Mitumfaßt ist damit jedenfalls auch, daß sich die gefährdete Partei bis zur verfahrensrechtlich einwandfreien Entscheidung auf die Sicherung ihres Anspruchs verlassen kann.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 55/95

Entscheidungstext OGH 25.06.1996 1 Ob 55/95

Veröff: SZ 69/145

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105573

Dokumentnummer

JJR_19960625_OGH0002_0010OB00055_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at